**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben**

**B 6 Anbau Radweg zwischen Zehren u. Wölkisch,**

**1. BA Zehren - Obermuschütz**

**Gz.: 32-8301/22/37**

**Vom 26. Februar 2021**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

Mit Schreiben vom 6. August 2020, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 9. Februar 2021, hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bezüglich des Vorhabens „B 6 Anbau eines Radweges zwischen Zehren und Wölkisch, 1. BA Zehren – Obermuschütz“ bei der Landesdirektion Sachsen beantragt. Das Vorhaben beinhaltet den Anbau eines straßenbegleitenden Radwegs auf der Nordseite der Bundesstraße 6 (B 6) sowie eines Pflegeweges auf der südlichen Seite zwischen Zehren und Obermuschütz auf einer Länge von ca. 1 900 m.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach §§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 9 Abs. 3 Satz 2 i. V. m § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 26. Februar 2021 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 nicht UVP-pflichtig, weil die Merkmale der Anlage 3 des UVPG in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- der Radweg und der landwirtschaftliche Pflegeweg werden an die bereits vorhandene B 6 angebaut,

- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Pflanzung einer Allee,

- Verschonung von europäischen Schutzgebieten, des benachbarten Naturschutzgebietes „D108-Trockenhänge südlich Lommatzsch“ sowie gesetzlich geschützter Biotope,

- Schutzmaßnahmen für besonders und streng geschützte Arten,

- das nicht vorhandene Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

- die Vorbelastung durch die bestehende B 6,

- die Art und das insgesamt unerhebliche Ausmaß der Auswirkungen,

- die Umkehrbarkeit und die geringe Dauer der Auswirkungen,

- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß

§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 254) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Infrastruktur einsehbar.

Leipzig, den 26. Februar 2021

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter Planfeststellung